

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Neue Verordnungen im Bereich Tierschutz – teilweise Zurückweisung**

Solothurn, 1. Juli 2014 - Der Regierungsrat befürwortet in seiner Anhörungsantwort an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) grundsätzlich, dass das BLV mit drei neuen Verordnungen den Vollzug und die Anwendung der Tierschutzgesetzgebung mit technischen Ausführungen unterstützen will. Er stellt aber fest, dass die Vorschläge zum Teil nicht zielführend sind und den einheitlichen Vollzug nicht genügend fördern. Er lehnt deshalb den aktuellen Vorschlag des BLV teilweise ab.

Das Eidgenössische Tierschutzgesetzes regelt u.a. das Züchten seit 2005. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Züchten und Erzeugen von Tieren und bestimmt die Kriterien zur Beurteilung der Zulässigkeit von Zuchtzielen und Reproduktionsmethoden. Er kann die Zucht, das Erzeugen, das Halten, die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das Inverkehrbringen von Tieren mit bestimmten Merkmalen verbieten. Aktuell ist einzig die Zucht im Tierversuchsbereich umfassend geregelt. Bisher gibt es in den Kantonen kaum Vollzugserfahrungen in den anderen Bereichen, da die technischen Ausführungsvorschriften für einen entsprechenden Vollzug seit 2008 fehlen.

Es ist daher aus Sicht des Regierungsrates zu begrüssen, dass diese technische Lücke mit der vorgeschlagenen Verordnung geschlossen werden soll und damit die Voraussetzungen für die Umsetzung von Zuchtvorgaben nach Gesetzesauftrag geschaffen werden. Trotzdem genügt die Vorlage als solche den

Erfordernissen der Vollzugsbehörden nicht. Dementsprechend fordert der Regierungsrat Anpassungen.

Die Verordnung über die Haltung von Hunden und Heimtieren soll die Themen Lärm, Transportaspekte, Unterkunft von Hunden, Dressurgeräte mit akustischem Signal und übermässiges Aggressionsverhalten ausführen. Der Regierungsrat lehnt die gesamte Verordnung ab, weil die technische Ausführung nicht zielführend ist.

Der Entwurf der Verordnung über die Haltung von Wildtieren führt einzelne Artikel der Tierschutzverordnung technisch für Wildtiere aus, soweit dies für den Vollzug notwendig ist.

Insgesamt begrüsst der Regierungsrat diese technischen Ausführungen.

Die umfassende Darstellung der Normen für eine Tierart oder Tiergruppe müsste aber nach Meinung des Regierungsrates zusätzlich in einer Fachinformation erfolgen, da insbesondere die Lesbarkeit der Verordnung für Tierhalter nicht genügend ist.

Die bisherigen Richtlinien (Strausse, Wachteln, Hirsche) und eine Fachinformation zur Immobilisation von Wildtieren müsse daher in Fachinformationen überführt werden. Auch hier erachtet der Regierungsrat verschiedene grössere Anpassungen als notwendig.